



Satzung

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	Seite 2
§ 2 Zweck und Aufgabe	Seite 2
§ 3 Mittel des Vereins	Seite 3
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Organe des Vereins	Seite 4
§ 6 Vorstand	Seite 4
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8 Satzungsänderungen	Seite 7
§ 9 Auflösung des Vereins	Seite 7

Kontakt

Freundes- und Förderkreis am Marienkrankenhaus Hamburg e. V.
Alfredstraße 9, 22087 Hamburg

Telefon 040 / 25 46 – 12 02 / Fax 040 / 25 46 - 12 10

E-Mail freundeskreis@marienkrankenhaus.org

Internet www.marienkrankenhaus.org/freundeskreis

IBAN: DE08 2005 0550 1280 1211 10

BIC: HASPDEHHXXX

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung
am 11.11.2015 geändert und beschlossen.

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Freundes- und Förderkreis am Marienkrankenhaus
Hamburg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der "Freundes- und Förderkreis am Marienkrankenhaus Hamburg e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung des Marienkrankenhauses Hamburg bei Finanzierung von Anschaffungen sowie Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern innerhalb und außerhalb des Marienkrankenhauses im Rahmen der Umsetzung medizinischer, humanitärer und religiöser Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Um die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwirklichen, wird der Verein Beiträge erheben und um Spenden werben, diese verwalten und in enger Abstimmung mit dem Marienkrankenhaus über die Verwendung entscheiden.
- (2) Werden dem Verein Mittel ausdrücklich zur Vermögensbildung zugewandt, darf das hieraus resultierende Kapital, soweit es nicht für die Führung der laufenden Geschäfte oder zur Verwirklichung der Vereinsziele nach § 2 Abs. 1 benötigt wird, nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (3) Mittel des Vereins sind zeitnah im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden, soweit sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen des Zuwendenden dem Vermögen zuzuführen sind.
- (4) Der Verein kann eine Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
Natürliche Personen,
juristische Personen und
Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Begründung.

- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Die Beiträge sind bis zum 31. März zu entrichten.
Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist mit zweimonatiger Kündigungsfrist schriftlich zum Schluß des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsentscheid, der nicht zu begründen ist.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand soll höchstens zur Hälfte aus Vertretern des Marienkrankenhauses bestehen. Die Krankenhausdirektion

wird dem Vorstand in Betracht kommende Persönlichkeiten benennen, der seinerseits der Mitgliederversammlung die Hineinwahl in den Vorstand empfiehlt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, und zwar auch dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich schriftlich spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ihre Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter der Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

- (3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a) Jahresbericht der Vorsitzenden
- b) Jahresrechnung des Schatzmeisters
- c) Bericht der Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) ggf. Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

- (4) Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Wahlen und Abstimmungen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Vorstandswahlen ist die Blockwahl zulässig, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

- (6) Über die Mitgliederversammlung werden ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor der Versammlung einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Marienkrankenhaus Hamburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Vereinssatzung zu verwenden.

Hamburg, 11.11.2015

**Freundes- und Förderkreis am
Marienkrankenhaus Hamburg e. V.**
Der Vorstand